

I. Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Jahre 2017 bis 2020 der Gemeinden und Landkreise des Freistaates Sachsen

Die nachfolgenden Orientierungsdaten wurden unter Berücksichtigung der angepassten Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2016, des Regierungsentwurfs zum Sächs-FAG 2017/2018 sowie der Verordnung zur Verteilung der Schlüsselmassen 2016 erstellt.

Die hier präsentierten Daten sind Durchschnittswerte. Sie können daher nur als Anhaltspunkt für die Finanzplanung dienen. Ihre Anpassung an die örtlichen Verhältnisse oder Bedürfnisse, insbesondere hinsichtlich der Gewerbesteuer, ist erforderlich. Dementsprechend ist es unverzichtbar, dass die einzelne Kommune die Ergebnisse kritisch prüft, da andernfalls ein unrealistisches Bild der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten im Finanzplanungszeitraum entsteht. Die Orientierungsdaten stehen unter dem Vorbehalt künftiger Steuerschätzergebnisse sowie insbesondere unter dem Vorbehalt des Gesetzgebers.

Einnahmearten	Volumen in Prozent gegenüber 2016 (= 100%)			
	2017	2018	2019	2020
1. Grundsteuer A	102,5	102,5	102,5	102,5
2. Grundsteuer B	101,1	102,1	103,4	104,4
3. Gewerbesteuer (brutto)	106,1	109,6	111,8	115,1
4. abzgl. Gewerbesteuerumlage	106,6	109,9	112,4	115,7
5. Gemeindeanteil ESt	106,1	111,3	117,7	124,3
6. Gemeindeanteil USt	124,2	151,3	147,5	151,1
7. Allg. Schlüsselzuweisungen	103,7	110,1	113,2	112,0
8. Invest. Schlüsselzuweisungen	120,1	134,4	91,8	90,8
9. Mehrbelastungsausgleich (§ 16 SächsFAG)	227,5	227,5	227,5	227,5
10. Straßenlastenausgleich	99,9	99,9	99,9	99,9

zu Nr. 1 bis. 3:

Die Angaben stellen eine Schätzung der landesdurchschnittlichen Entwicklung der jeweiligen Steuerart dar. Die tatsächliche Entwicklung in der einzelnen Gemeinde hängt maßgeblich von den spezifischen örtlichen Verhältnissen ab. Die Schätzungen sind daher für den Einzelfall anzupassen.

zu Nr. 4:

Die Gewerbesteuerumlage nimmt aufgrund des erwarteten Anstiegs der Gewerbesteuererinnahmen zu. Seit 2010 gelten die folgenden Umlagesätze:

Bundesvervielfältiger	14,5%
Landesvervielfältiger	20,5%
Summe	35,0%

zu Nr. 5:

Die Bestimmung der Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgt im Jahr 2017 noch auf Basis der Bundesstatistik über die Lohn- und veranlagte Einkommensteuer 2010. Maßgeblich ist die in der jeweiligen Gemeinde 2010 festgestellte Einkommensteuerleistung der steuerpflichtigen Personen im Verhältnis zum Landesergebnis. Dabei werden nur Einkommensteuerbeträge bis zur Höhe der Sockelgrenzen nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) erfasst. Für die Zurechnung der Steuerbeträge auf die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.

Zum 1. Januar 2018 wird die nächste turnusmäßige Aktualisierung der Schlüsselzahlen auf die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2013 erfolgen. Im Ergebnis dieser Aktualisierung ist für den Zeitraum 2018 bis 2020 mit veränderten Schlüsselzahlen zu rechnen. Diese neuen Schlüsselzahlen liegen derzeit noch nicht vor. Bei der Veranschlagung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist daher zu beachten, dass sich die veränderten Schlüsselzahlen auch auf die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zwischen den Gemeinden auswirken werden.

zu Nr. 6:

Für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen der §§ 5a, 5b und 5c GFRG, die die schrittweise Einführung eines bundesweit einheitlichen, fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssels vorsehen. Der neue Schlüssel (Anteil am Gewerbesteueraufkommen, Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Anteil der sozialversicherungspflichtigen Entgelte) fließt seit 2015 zu 75 Prozent in die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens ein. Im Jahr 2018 wird die vollständige Umstellung auf den neuen fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel (neue Schlüsselkomponente 100 Prozent) sowie die planmäßige Aktualisierung der statistischen Datengrundlage erfolgen. Im Ergebnis wird sich sowohl der Anteil der sächsischen Kommunen am bundesweiten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer als auch die

horizontale Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen den sächsischen Kommunen verändern. In den hier vorliegenden Entwicklungssätzen konnten die Auswirkungen der Schlüsselumstellung ab 2018 jedoch nur für die Gesamtheit der sächsischen Kommunen berücksichtigt werden. Wegen der zu erwartenden horizontalen Auswirkungen der Veränderung des Schlüssels sollte der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer vorsichtig veranschlagt werden.

In der Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer wurde auch der erhöhte Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer berücksichtigt, den der Bund zur Entlastung der Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 weiterreicht. Ebenfalls berücksichtigt wurde der Umsatzsteueranteil, den der Bund aufgrund des Entwurfs für ein Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2018 an die Kommunen weiterreicht. Dem im Rahmen der Mai-Steuerschätzung 2016 ermittelten Aufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist auf dieser Grundlage ein Betrag von 119,6 Mio. EUR im Jahr 2018 und ein Betrag in Höhe von 104,0 Mio. EUR ab dem Jahr 2019 hinzugefügt worden. Nachrichtlich entwickelt sich der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ohne diese Aufkommenssteigerung wie folgt:

Einnahmearten	Volumen in Prozent gegenüber 2016 (= 100%)			
	2017	2018	2019	2020
6. GA USt ohne Anhebungen 2016-2020	104,1	107,8	111,5	115,5

zu Nr. 7 und 8:

Die aufgezeigte Entwicklung der allgemeinen und investiven Schlüsselzuweisungen steht unter dem Vorbehalt künftiger Steuerschätzergebnisse und der Ausgestaltung künftiger Änderungsgesetze zum Finanzausgleich. Der Entwicklung liegt die im Jahr 2016 zur Auszahlung gelangte Schlüsselzuweisung entsprechend dem SächsFAG 2015/2016 und dem FAMG 2015/2016 zugrunde. Die sich bei den kreisangehörigen Gemeinden aufgrund der Finanzausgleichsumlage ergebenden Mehrzuweisungen können erst in der Festsetzung des jeweiligen Ausgleichsjahres ermittelt werden. Sie sind daher in den Daten nicht enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der dargestellten Entwicklung die seit 2016 vorgesehene Erhöhung der Schlüsselzuweisungen der Landkreise um 13 Mio. EUR fortgeführt wurde. Eine Bereinigung der Angaben aus Gründen der Vergleichbarkeit ist im Gegensatz zum Vorjahr aufgrund des nun geltenden Basisjahres 2016 nicht mehr erforderlich. Die drei betroffenen Landkreise (Zwickau, Görlitz und Nordsachsen) können

die ab 2016 erhöhten Schlüsselzuweisungen entsprechend der hier aufgezeigten Entwicklung fortschreiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die für 2017 vorgesehene Entnahme aus dem kommunalen Vorsorgevermögen in Höhe von 50 Mio. EUR bei den Einnahmen unberücksichtigt blieb. Der individuelle Entnahmebetrag ist von jeder Kommune durch Anwendung des Satzes gemäß § 23 Abs. 2 SächsFAG auf das vor Ort bestehende Vorsorgevermögen selbst zu veranschlagen. Für das Jahr 2017 ergibt sich der Auflösungsbetrag entsprechend dem Gesetzentwurf zum SächsFAG 2017/18 aus 15,824 Prozent des noch bestehenden Vorsorgevermögens. Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Jahr 2018 vorgesehene weitere Auflösung in Höhe von 100 Mio. EUR (37,597 Prozent des dann noch bestehenden Vorsorgevermögens) steht unter dem Vorbehalt des Verzichts, wenn sich der Bund wie beabsichtigt mit 5 Mrd. Euro an der Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe (Bundesteilhabegesetz) beteiligt. Da der Entwurf für ein Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen eine entsprechende Beteiligung des Bundes vorsieht, ist davon auszugehen, dass nach Anhörung des Beirates zum kommunalen Finanzausgleich der Auflösungsbetrag des Jahres 2018 abweichend geregelt wird. Eine entsprechende Ermächtigung ist im Gesetzentwurf vorgesehen. Da über die Auflösungsbeträge in den Jahren 2019 bis 2021 der Gesetzgeber noch zu entscheiden hat, wurden für Jahre 2019 und 2020 ebenfalls keine Auflösungsbeträge berücksichtigt.

Die Aufteilung der Schlüsselmassen 2017 auf kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und Kreisfreie Städte erfolgte nach dem Prinzip der gleichmäßigen Finanzkraftentwicklung zwischen kreisangehörigem und kreisfreiem Raum (§ 4 Abs. 1 SächsFAG) sowie innerhalb des kreisangehörigen Raumes nach dem Prinzip der gleichmäßigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen je Einwohner (§ 4 Abs. 3 SächsFAG). Unter Berücksichtigung des GMG II ergibt sich damit für das Jahr 2017 folgende differenzierte Entwicklung in Prozent gegenüber 2016:

Allgemeine Schlüsselzuweisungen		103,7
a) kreisangehörige Gemeinden	106,1	
b) Landkreise	105,2	
c) Kreisfreie Städte	100,9	
Investive Schlüsselzuweisungen		120,1
a) kreisangehörige Gemeinden	113,2	
b) Landkreise	156,6	
c) Kreisfreie Städte	120,4	

zu Nr. 9:

Der **Mehrbelastungsausgleich** innerhalb des SächsFAG verändert sich im Jahr 2017 in großem Umfang. Die Veränderung bezieht sich im Wesentlichen jedoch auf die Kreisfreien Städte und die Landkreise und resultiert aus der Integration des Mehrbelastungsausgleichs zur Funktionalreform 2008 in den sächsischen Finanzausgleich. Im Ergebnis steigt der Mehrbelastungsausgleich innerhalb des SächsFAG auf 278 Mio. EUR. Außerhalb des SächsFAG geht er entsprechend für die kreisfreien Städte und Landkreise um 156 Mio. EUR zurück. Für die Finanzplanung der einzelnen Kommune sollte die konkrete Einwohnerzahl mit dem für die Kommune nachfolgend aufgeführten Kopfbetrag (§ 16 SächsFAG-E) zu multipliziert werden.

Kreisangehörige Gemeinden	0,66 EUR
Große Kreisstädte	9,22 EUR
Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinde von Verwaltungsgemeinschaften	9,11 EUR
Kreisfreie Städte	48,70 EUR
Landkreise	35,69 EUR

Die Kreisfreien Städte und Landkreise erhalten gemäß § 16a SächsFAG-E weiterhin indikatorbasierte Zuweisungen als Mehrbelastungsausgleich für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008. Die entsprechenden Beträge sind in Anlage 3 zu § 16a SächsFAG-E niedergelegt.

zu Nr. 10:

Die insgesamt für den **Straßenlastenausgleich** erforderliche Finanzmasse reduziert sich gegenüber dem Basisjahr um 0,1 Mio. EUR. Die Höhe der Zuweisungsbeträge und Höhenzuschläge je Straßenkilometer bleiben allerdings konstant.

II. Sozialteil der Orientierungsdaten:

Für die weitere Entwicklung im Sozialbereich sind verschiedene Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung.

Seit kurzem liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung¹ vor, der weitere Entlastungen der Länder und Kommunen im Finanzplanungszeitraum vorsieht.

1. Umsetzung der finanziellen Entlastung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes ab dem Jahr 2018

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode des Bundes wurde vereinbart, dass die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen entlastet werden. Bereits im Vorgriff hat der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 den Kommunen jährlich 1 Milliarde Euro jeweils hälftig über die Kosten der Unterkunft und Heizung und den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2017 werden diese Mittel zusätzlich um weitere 1,5 Milliarden Euro aufgestockt, die zu einem Drittel über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und zu zwei Dritteln über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließen werden.

Am 16. Juni 2016 haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder in einer gemeinsamen Besprechung mit der Bundeskanzlerin zu den Transferwegen der Entlastung um 5 Milliarden Euro ab dem Jahr 2018 folgendes vereinbart: 1 Milliarde Euro soll über den Länderanteil an der Umsatzsteuer fließen, die weiteren 4 Milliarden sollen im Verhältnis 3 zu 2 über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (= 2,4 Milliarden Euro) und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (= 1,6 Milliarden Euro) umgesetzt werden.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sieht vor, dass die geplanten Entlastungen über die drei genannten Verteilungskanäle durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) umgesetzt werden. Um das Eintreten einer Bundesauftragsverwaltung im Bereich der Kosten der Unterkunft zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Bundesbeteiligung grundsätzlich um 10,2 Prozentpunkte angehoben wird, wobei sie im Jahr 2018 einmalig auf 7,9 Prozentpunkte gedeckelt wird. Die verbleibenden 2,3 Prozentpunkte

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen; Stand: 23.09.16; BR-Drs. 545/16.

(entspricht einem Betrag von 360 Millionen Euro) sollen im Jahr 2018 zusätzlich über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer an die Kommunen fließen. Das heißt, im Jahr 2018 sollen statt der vorgesehenen 2,4 Milliarden Euro einmalig 2,76 Milliarden Euro über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

Entlastung der Kommunen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes

Mio. EUR	2018	ab 2019 p.a.
Länderanteil an der Umsatzsteuer	1.000	1.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.760	2.400
Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft	1.240	1.600
Insgesamt	5.000	5.000

Eigene Darstellung auf Basis des Gesetzentwurfes.

Im Spitzengespräch zum SächsFAG für die Jahre 2017/18 wurde hinsichtlich der Entlastung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes mit den kommunalen Landesverbänden vereinbart, dass die auf den Freistaat Sachsen entfallenden Mittel ohne Abschlag an die kommunale Ebene weitergeleitet werden.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft fließen die Kommunen direkt zu. Über den Weg der Weiterleitung des Länderanteils an der Umsatzsteuer muss noch im Rahmen des laufenden parlamentarischen Verfahrens zum Staatshaushalt 2017/18 befunden werden.

2. Vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II durch den Bund in den Jahren 2016 bis 2018

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 16. Juni 2016 wurde außerdem vereinbart, dass der Bund die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung befristet für drei Jahre über eine Erhöhung seiner Bundesbeteiligung auf 100 Prozent vollständig übernimmt. Dadurch sollen die Kommunen um 400 Millionen Euro im Jahr 2016 und voraussichtlich um 900 Millionen Euro für das Jahr 2017 und 1.300 Millionen Euro für das Jahr 2018 entlastet werden.

Im Jahr 2016 richtet sich die Verteilung auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel. In den Jahren 2017 und 2018 soll die Verteilung anhand der tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Leistungen der Unterkunft und Heizung erfolgen. Analog zu dem Verfahren bei den Leistungen zur Bildung und Teilhabe sollen dabei länderspezifische Quoten für die Bundesbeteiligung jährlich festgelegt und angepasst werden. Für die Jahre 2017 und 2018 ist dabei auch eine rückwirkende Abrechnung vorgesehen. Über die Notwendigkeit einer Anschlussregelung sollen rechtzeitig Gespräche zwischen Bund und Ländern geführt werden.

Die Umsetzung erfolgt ebenfalls durch das oben genannte *Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen*.

Damit ergeben sich im Bereich der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Finanzplanungszeitraum wesentliche Änderungen. Die nachfolgende Tabelle fasst die voraussichtlichen Auswirkungen auf Basis der am 16. Juni 2016 getroffenen Beschlüsse zusammen.

Voraussichtliche Entwicklung der KdU-Bundesbeteiligungsquote

	2017	2018	2019	2020
KdU-Basisanteil	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%
Kompensation Bildungs- und Teilhabepaket ¹⁾	(3,9%)	(3,9%)	(3,9%)	(3,9%)
Entlastung 2017 (1. Stufe)	3,7%	-	-	-
Zusätzliche Entlastung 2017 (2. Stufe)	3,7%	-	-	-
Entlastung Bundesteilhabegesetz (3. Stufe)	-	7,9%	10,2%	10,2%
Erstattung KdU für anerkannte Asylbewerber ²⁾	(6,4%)	(9,2%)	-	-
Insgesamt	(45,3%)	(48,6%)	(41,7%)	(41,7%)

Eigene Darstellung und Berechnungen auf Basis des Gesetzentwurfes. Werte in Klammern: vorläufige bzw. geschätzte Werte. 1) Fortschreibung auf Basis der BBFestV 2016. 2) Die für das Jahr 2018 vorgesehene Erstattung in Höhe von 1.300 Millionen Euro wird vollständig dem Jahr 2018 zugerechnet.

Wegen der Abhängigkeit einzelner Teilquoten von einer jährlichen Revision können die Angaben in der Tabelle lediglich eine grobe Orientierung zur KdU-

Bundesbeteiligungsquote in den künftigen Jahren sein. Zudem sieht der Gesetzentwurf für den Fall, dass sich infolge der vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II eine Beteiligung des Bundes von mehr als 49 Prozent an den bundesweiten Ausgaben für Unterkunft und Heizung ergibt, eine proportionale Minderung einzelner Teilquoten vor. Damit die Entlastung um jährlich insgesamt 5 Milliarden Euro dennoch sichergestellt wird, soll laut Gesetzesbegründung im Falle einer Minderung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung eine Kompensation über einen entsprechend erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erfolgen.

3. Revision der Hartz IV-SoBEZ für die Jahre ab 2017

Seit dem Jahr 2005 erhalten die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige (Hartz IV-SoBEZ). Diese Hartz IV-SoBEZ werden durch die Ländergesamtheit finanziert, indem Umsatzsteuereinnahmen in Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer auf den Bund übertragen werden.

Die Höhe der Sonderlasten ist dabei regelmäßig zu überprüfen. Basis für die Überprüfung bildet das im Zuge der erstmaligen Überprüfung (2010/11) entwickelte sogenannte Relations-Modell. In diesem Modell wird das jeweils aktuelle Verhältnis der Durchschnitte der maßgeblichen Indikatoren der Ländergruppen Flächenländer Ost und Flächenländer West der Ausgangsrelation des Jahres 2005 gegenübergestellt. Die maßgeblichen Indikatoren zur Bemessung der Höhe der Hartz IV-SoBEZ sind die Zahl der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften je Tausend Einwohner (Gewichtung 1/3) sowie die Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) abzüglich der Bundesbeteiligung in EUR je Einwohner (Gewichtung 2/3).

Derzeit liegt noch kein Gesetzentwurf zur künftigen Höhe der Hartz IV-SoBEZ basierend auf den Ergebnissen der diesjährigen Überprüfung vor. Mit Blick auf die relativ günstigere Entwicklung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den neuen Bundesländern in den letzten Jahren ist aber mit einem deutlichen Rückgang der

Sonderbedarfszuweisungen nach § 11 Abs. 3a Finanzausgleichsgesetz ab dem Jahr 2017 zu rechnen.

Der erwartete Rückgang der Hartz IV-SoBEZ spiegelt insoweit eine Verringerung der Sonderlasten der ostdeutschen Flächenländer in Bezug auf die Ausgangsrelationen des Jahres 2005 wider. Er ist letztendlich das Ergebnis einer positiven Entwicklung bei den SGB II-Bedarfsgemeinschaften und den Kosten der Unterkunft und Heizung am aktuellen Rand, die in dieser Form in den westdeutschen Flächenländern nicht nachvollzogen werden konnte.

III. Erläuterungen zu Aufwand/Auszahlungen:

Die künftige Entwicklung von Aufwand und Auszahlungen ist im Zusammenhang mit der Ertragsentwicklung und der Entwicklung der Einzahlungen zu betrachten. Die positive Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen einerseits und die degressive Entwicklung der Solidarpakt-II-Mittel sowie die aufgrund der demographischen Entwicklung in Sachsen sinkenden Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich andererseits werden dazu führen, dass sich die Erträge/Einzahlungen der Kommunen aus dem kommunalen Finanzausgleich nicht erhöhen, sondern tendenziell stabil bleiben werden. Auf diese Einnahmeerwartungen müssen die Kommunen in ihren Finanz- und Ergebnishaushalten reagieren. Die Gestaltung der Aufwandsseite hat den durch die Ertragsseite gesetzten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Ziel muss sein, neben der Erreichung des Haushaltsausgleichs, Erhaltungsmaßnahmen und zusätzlich langfristig eine angemessene Reinvestitionsquote zu gewährleisten, um die Qualität der Infrastrukturausstattung zu erhalten und weiter zu verbessern. Um die notwendigen freien Finanzmittel zu erzielen, sind eine stete Aufgabenkritik sowie eine verantwortungsbewusste Personalbewirtschaftung sowohl in den Kernverwaltungen als auch in den Extrahaushalten notwendig. Auch vor dem Hintergrund der rückläufigen demographischen Entwicklung sind die kommunalen Strukturen nach wie vor in allen Bereichen auf Anpassungsmöglichkeiten zu prüfen.

IV. Ergänzende rechtsaufsichtliche Hinweise für die Haushaltsjahre 2017 ff.

1. Im Hinblick auf den aktuellen Sachstand bei der Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanzen ist es angezeigt, an die insoweit bestehenden gesetzlichen

Pflichten zu erinnern. Es ist jedenfalls mehr als drei Jahre nach der landesweiten Einführung der Doppik nicht mehr hinnehmbar, dass rund 39 % der kreisangehörigen Gemeinden und ein Landkreis noch nicht über eine aufgestellte Eröffnungsbilanz verfügen. Die Rechtsaufsichtsbehörden werden daher gebeten, durch geeignete rechtsaufsichtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Kommunen mit Vorlage der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 eine aufgestellte Eröffnungsbilanz vorweisen können. Soweit eine Kommune hierzu nicht in der Lage ist, hat sie die Gründe der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde darzulegen. Liegen diese überwiegend in der Verantwortungssphäre der Kommune, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Prüfung der Gesetzmäßigkeit oder der Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 im Regelfall so lange aussetzen, bis eine Eröffnungsbilanz und damit vollständige Unterlagen vorgelegt worden sind. Soweit andere, von der Kommune nicht zu beeinflussende Gründe ursächlich sind, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Umsetzung des von der Kommune vorgelegten oder noch vorzulegenden Maßnahmenplans, der den weiteren Verfahrensgang bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz beschreibt, sicherzustellen.

2. Die derzeitigen Regelungen des § 131 Abs. 6 SächsGemO zur Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung sind bis zum 31.12.2016 befristet. Die Staatsregierung hat dem sächsischen Landtag einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vorschriften über den Haushaltsausgleich sowie die Haushaltskonsolidierung vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung der Übergangsregelungen des § 131 SächsGemO um ein Jahr und das Inkrafttreten der Neuregelungen zum 1.1.2018 vor. Um zu vermeiden, dass es im Gesetzesvollzug auf der Rechtsfolgenseite zu Entscheidungen kommt, die mit den geplanten, aber noch nicht in Kraft getretenen Neuregelungen nicht mehr vereinbar wären, ergehen folgende rechtsaufsichtliche Hinweise: Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 soll nach den Übergangsregelungen des § 131 SächsGemO beurteilt werden. Bei Vorlage eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2017/2018 gilt Entsprechendes auch für die Haushaltssatzung für das Jahr 2018. Fehlbeträge im mittelfristigen Ergebnishaushalt (ab dem Jahr 2018 bzw. ab dem Jahr 2019 bei Vorlage eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2017/2018), die ausschließlich auf Abschreibungen aus Investitionen beruhen, die bis zum 31.12.2017 getätigt worden sind, sollen rechtsaufsichtlich nicht sanktioniert

werden. Für die Beurteilung des mittelfristigen Finanzhaushaltes soll die Regelung des § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO zur Anwendung kommen.